

Leitlinien



Leitlinien 4/2021 über Verhaltensregeln als Instrument für Übermittlungen

Fassung 2.0

Angenommen am 22. Februar 2022

Versionsüberblick

Fassung 2.0	22. Februar 2022	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation
Fassung 1.0	7. Juli 2021	Annahme der Leitlinien für die öffentliche Konsultation

ZUSAMMENFASSUNG

In Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) heißt es, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation vorsehen muss. In diesem Sinne werden mit der DSGVO die geeigneten Garantien, die von Organisationen gemäß Artikel 46 für die Übermittlung von Daten an ein Drittland vorgesehen sind, erweitert, indem unter anderem Verhaltensregeln als neuer Mechanismus für die Übermittlung eingeführt werden (Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e). In Artikel 40 Absatz 3 ist vorgesehen, dass Verhaltensregeln, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und denen die Kommission allgemeine Gültigkeit in der Union zuerkannt hat, in diesem Zusammenhang von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in Drittländern, die nicht unter die DSGVO fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung von Daten an Drittländer zu bieten. Diese Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sind gemäß Artikel 40 Absatz 3 verpflichtet, mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung einzugehen, die in den Verhaltensregeln vorgesehenen geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen. Die Leitlinien enthalten Elemente, die bei einer solchen Verpflichtung berücksichtigt werden sollten.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln, die von einem Datenimporteur in einem Drittland eingehalten werden, von Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern, die der DSGVO unterliegen (d. h. Datenexporteuren), zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen bei Übermittlungen an Drittländer gemäß der DSGVO herangezogen werden können, ohne dass diese Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter selbst solche Verhaltensregeln befolgen müssen.

In Bezug auf den Inhalt der für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln und zum Zweck der Bereitstellung geeigneter Garantien im Sinne von Artikel 46 sollten in den Verhaltensregeln die Grundprinzipien, Rechte und Pflichten behandelt werden, die sich aus der DSGVO für Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter ergeben, aber auch die besonderen Garantien im Zusammenhang mit der Datenübermittlung (z. B. in Bezug auf Weiterübermittlungen, Normenkollisionen, Rechtskonflikte im Drittland). In Anbetracht der Garantien, die durch die bestehenden Übermittlungsinstrumente gemäß Artikel 46 DSGVO geboten werden, und um ein einheitliches Schutzniveau sicherzustellen, sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Schrems II¹, ist in den Leitlinien eine Prüfliste der Elemente enthalten, die in Verhaltensregeln für Übermittlungen enthalten sein müssen.

Es ist möglich, dass Verhaltensregeln ursprünglich nur für die Anwendung der DSGVO gemäß Artikel 40 Absatz 2 (Verhaltensregeln nach der DSGVO) oder auch als für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln nach Artikel 40 Absatz 3 ausgearbeitet werden. Je nach ursprünglichem Anwendungsbereich und Inhalt der Verhaltensregeln müssen diese daher möglicherweise geändert werden, um alle oben aufgeführten Elemente abzudecken, wenn sie als Instrument für Übermittlungen verwendet werden sollen.

Diese Leitlinien, die die Leitlinien 1/2019 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzen, enthalten Klarstellungen zur Rolle der verschiedenen Akteure, die an der Festlegung von Verhaltensregeln als Instrument für Übermittlungen beteiligt sind, und zum Annahmeverfahren einschließlich Ablaufschemas.

¹ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559.

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 ZIELE DER LEITLINIEN.....	5
2 WAS SIND VERHALTENSREGELN ALS INSTRUMENT FÜR ÜBERMITTLUNGEN?	6
3 WAS SOLLTEN VERHALTENSREGELN ALS INSTRUMENT FÜR ÜBERMITTLUNGEN BEINHALTEN? ...	8
4 WER SIND DIE AKTEURE, DIE AN DER ERARBEITUNG VON VERHALTENSREGELN, DIE ALS INSTRUMENT FÜR ÜBERMITTLUNGEN VERWENDET WERDEN SOLLEN, BETEILIGT SIND, UND WELCHE ROLLE SPIELEN SIE?	9
4.1 Inhaber von Verhaltensregeln.....	9
4.2 Überwachungsstelle	10
4.3 Aufsichtsbehörden	11
4.4 EDSA	11
4.5 Kommission	11
5 VERFAHREN ZUR ANNAHME VON FÜR ÜBERMITTLUNGEN VORGESEHENEN VERHALTENSREGELN	11
6 WELCHE GARANTIE MÜSSEN IM RAHMEN DER VERHALTENSREGELN GEBOTEN WERDEN?	12
6.1 Umzusetzende verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen.....	12
6.2 Prüfliste mit den Elementen, die für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln enthalten müssen.....	15
Anhang 1 – ANNAHME VON FÜR ÜBERMITTLUNGEN VORGESEHENEN VERHALTENSREGELN – ABLAUFSHEMA.....	18
a – Annahme von für Übermittlungen vorgesehenen transnationalen Verhaltensregeln	18
b – Änderung von für Übermittlungen vorgesehenen transnationalen Verhaltensregeln.....	18

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 in geänderter Fassung²,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung –

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

1 ZIELE DER LEITLINIEN

1. Mit diesen Leitlinien soll die Anwendung von Artikel 40 Absatz 3 DSGVO in Bezug auf Verhaltensregeln als geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO präzisiert werden. Ferner sollen sie praktische Hilfestellungen bieten, u. a. in Bezug auf den Inhalt solcher Verhaltensregeln, ihr Annahmeverfahren und die beteiligten Akteure sowie die Anforderungen und Garantien, die für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln erfüllen bzw. bieten müssen.
2. Diese Leitlinien sollen darüber hinaus als klare Referenz für alle Aufsichtsbehörden und den Ausschuss dienen und die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) dabei unterstützen, die Verhaltensregeln einheitlich zu prüfen und die mit dem Prüfungsverfahren verbundenen Verfahren zu straffen. Zudem sollen sie für mehr Transparenz sorgen und sicherstellen, dass die Inhaber von Verhaltensregeln, die eine Genehmigung für Verhaltensregeln, die als Instrument für Übermittlungen verwendet werden sollen (im Folgenden „für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln“), beantragen wollen, mit dem Verfahren bestens vertraut sind und die formalen Voraussetzungen und die angemessenen Schwellenwerte einhalten, die für die Erstellung solcher Verhaltensregeln erforderlich sind.
3. Die vorliegenden Leitlinien ergänzen die Leitlinien 1/2019 des EDSA über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, mit denen der allgemeine Rahmen für die Annahme von Verhaltensregeln festgelegt wird (im Folgenden „Leitlinien 1/2019“). Die in den Leitlinien 1/2019 dargelegten Überlegungen, insbesondere zur Zulässigkeit, zur Einreichung und zu den Kriterien für die Genehmigung, sind somit auch im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln gültig.

² Soweit in diesen Leitlinien auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

2 WAS SIND VERHALTENSREGELN ALS INSTRUMENT FÜR ÜBERMITTLUNGEN?

4. In Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) heißt es, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation vorsehen muss.
5. In diesem Sinne werden mit der DSGVO die geeigneten Garantien, die von Organisationen gemäß Artikel 46 für die Übermittlung von Daten an ein Drittland vorgesehen sind, erweitert, indem unter anderem Verhaltensregeln als neuer Mechanismus für die Übermittlung eingeführt werden (Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e). In Artikel 40 Absatz 3 ist vorgesehen, dass Verhaltensregeln, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und bei denen die Kommission beschlossen hat, dass sie allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen, in diesem Zusammenhang von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in Drittländern, die nicht unter die DSGVO fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung von Daten an Drittländer zu bieten. Diese Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sind gemäß Artikel 40 Absatz 3 verpflichtet, mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung einzugehen, die in den Verhaltensregeln vorgesehenen geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.
6. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 können Verhaltensregeln von Verbänden oder anderen Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern (Inhaber von Verhaltensregeln) vertreten, ausgearbeitet werden. Wie in den Leitlinien 1/2019 angegeben, umfasst eine nicht erschöpfende Liste möglicher Inhaber von Verhaltensregelungen Folgende: Berufsverbände und repräsentative Verbände, sektorale Organisationen, akademische Organisationen und Interessenverbände in Frage (diese Aufzählung ist nicht erschöpfend). Nach denselben Leitlinien könnten für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln beispielsweise von Gremien ausgearbeitet werden, die einen Sektor vertreten (z. B. Berufsverbände/Vereinigungen aus dem Banken- und Finanzwesen oder dem Versicherungssektor), aber auch für verschiedene Sektoren, in denen ein und dieselbe Verarbeitungstätigkeit mit gleichen Verarbeitungsmerkmalen und -anforderungen erfolgt (z. B. von einem Verband/einer Vereinigung von Personalexperten ausgearbeitete Verhaltensregeln oder Verhaltensregeln für Daten von Kindern). Solche Verhaltensregeln würden es den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern in Drittländern, die Daten im Rahmen der Verhaltensregeln erhalten, ermöglichen, einen Rahmen für diese Übermittlungen zu gestalten, sodass sie den besonderen Verarbeitungserfordernissen ihres Sektors oder gemeinsamen Verarbeitungstätigkeiten besser gerecht werden. Als solche könnten sie im Vergleich zu anderen Übermittlungsmechanismen, die nach Artikel 46 zur Verfügung stehen, ein besser geeignetes Instrument darstellen. Verhaltensregeln, die als Instrument für Übermittlungen verwendet werden sollen, werden insbesondere einen bestimmten Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland in die Lage versetzen, geeignete Garantien für Mehrfachübermittlungen in ein Drittland vorzusehen, die für einen Sektor oder eine Datenverarbeitungstätigkeit besonders sind. Außerdem müssen Unternehmen, die die Verhaltensregeln nicht verwenden, nicht derselben Unternehmensgruppe angehören, um einen Rahmen für ihre Übermittlungen zu bieten (wie es bei verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Fall ist).
7. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln, die von einem Datenimporteur in einem Drittland eingehalten werden, von Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern, die der DSGVO unterliegen (d. h. einem Datenexporteur), zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen bei Übermittlungen an Drittländer gemäß der DSGVO herangezogen werden können,

ohne dass diese Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter selbst durch solche Verhaltensregeln gebunden sein müssen. Daher könnten für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln einen Rahmen für Übermittlungen von Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern, die nicht durch diese Verhaltensregeln gebunden sind, an Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in einem Drittland, die durch diese Verhaltensregeln gebunden sind, bieten, sofern eine Verpflichtung zur Einhaltung der in den Verhaltensregeln festgelegten Verpflichtungen bei der Verarbeitung der übermittelten Daten, insbesondere auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, in ein verbindliches Instrument aufgenommen wird. Dies bedeutet, dass der Datenimporteur in dem Drittland die für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln einhalten muss, während Datenexporteure, die der DSGVO unterliegen, solche Verhaltensregeln nicht unbedingt einhalten müssen. Gruppen von Unternehmen, die Daten von der DSGVO unterliegenden Stellen an Unternehmen außerhalb des EWR übermitteln, können als Übermittlungsinstrument auch Verhaltensregeln verwenden, wenn die Stellen außerhalb des EWR diese für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln einhalten und eine verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung im Zusammenhang mit der Übermittlung eingegangen sind.

Beispiel Nr. 1³: Das Unternehmen XYZ hat seinen Hauptsitz in Italien und verfügt über Niederlassungen in Deutschland, den Niederlanden, Spanien und Belgien. Für die Verwaltung der von der Gruppe genutzten IT-Instrumente nutzt das Unternehmen XYZ die Dienste eines Cloud-Diensteanbieters mit Sitz in einem Drittland, der in der EU keine Niederlassung hat. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung von IT-Instrumenten umfasst die Übermittlung von Daten des Unternehmens XYZ und seinen Niederlassungen an den Cloud-Diensteanbieter zum Zwecke der Datenspeicherung. Da der Cloud-Diensteanbieter in dem Drittland sich zur Einhaltung von Verhaltensregeln, die nach Artikel 40 Absatz 5 als Instrument für Übermittlungen im Zusammenhang mit Cloud-Diensten verwendet werden sollen, verpflichtet hat, kann der Datenfluss vom Unternehmen XYZ und seinen Niederlassungen zum Cloud-Diensteanbieter im Rahmen der Verhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich der Cloud-Diensteanbieter verpflichtet hat, erfolgen. In diesem Fall erscheint die Verwendung von Verhaltensregeln durch den Cloud-Diensteanbieter anstelle anderer Übermittlungsinstrumente wie verbindlicher interner Datenschutzvorschriften insofern als geeigneter, als Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter, die als Datenimporteure auftreten, nach den Verhaltensregeln nicht verpflichtet sind, eine Präsenz im EWR zu haben, während eine Unternehmensgruppe bei verbindlichen internen Datenschutzvorschriften verpflichtet ist, eine Präsenz im EWR zu haben. Die Verhaltensregeln bieten im Vergleich zu (ausschließlich) vertraglichen Lösungen wie Standardvertragsklauseln auch Vorteile, wenn es darum geht, mehrere Datenübermittlungen mit einem einzigen Instrument zu regeln.

8. Für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln könnten auch für Übermittlungen von Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern, die der DSGVO unterliegen, an Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in einem Drittland, die dieselben Verhaltensregeln für Übermittlungen einhalten, einen Rahmen bieten, unter der Voraussetzung, dass – wie oben erläutert – eine Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensregeln, einschließlich der in der DSGVO verankerten Rechte der betroffenen Personen, in ein verbindliches Instrument aufgenommen wird.

³ Das Beispiel berührt nicht die Empfehlungen 01/2020 des EDSA zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools.

Beispiel Nr. 2: Eine Vereinigung, die Kategorien von Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern vertritt, die an der gleichen Art von Forschungstätigkeiten für das Gesundheitswesen beteiligt sind und regelmäßig Daten an Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern übermitteln, arbeitet Verhaltensregeln aus, die auch als Instrument für Übermittlungen verwendet werden sollen. Die Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter im EWR halten sich an diese Verhaltensregeln, die auch von den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern in Drittländern befolgt werden. Mit diesen Verhaltensregeln kann für die Übermittlung von Daten an Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern im Rahmen der Forschungstätigkeiten ein Rahmen für die Übermittlung geschaffen werden.

9. Da es sehr wahrscheinlich ist, dass für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln von den betreffenden Stellen genutzt werden, um für Übermittlungen aus mehr als einem Mitgliedstaat einen Rahmen zu schaffen, und da diese Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 9 DSGVO allgemeine Gültigkeit haben sollten, würden sie als solche als „transnationale Verhaltensregeln“ im Sinne der Leitlinien 1/2019⁴ gelten.

3 WAS SOLLTEN VERHALTENSREGELN ALS INSTRUMENT FÜR ÜBERMITTLUNGEN BEINHALTEN?

10. Wie oben dargelegt, sind für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln eines der Instrumente, die von Organisationen, die bestimmte Datenverarbeitungstätigkeiten durchführen – z. B. innerhalb eines bestimmten Sektors oder ein und dieselbe Verarbeitungstätigkeit mit gleichen Verarbeitungsmerkmalen und -anforderungen –, verwendet werden können, um nach Maßgabe des Artikels 46 geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland zu bieten.
11. Ferner lassen die Bestimmungen von Artikel 40 Absatz 3, wonach für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gemäß Artikel 3 nicht unter die DSGVO fallen, eingehalten werden können, darauf schließen, dass die für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln teilweise oder insgesamt speziell auf Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern ausgerichtet sind. Nach Ansicht des EDSA sollten für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln daher auch die Vorschriften enthalten, die ein Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter im Drittland (der Datenimporteur) einhalten muss, um dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung durch einen Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter im Drittland (d. h. dem Datenimporteur) angemessen und im Einklang mit den Anforderungen des Kapitels V DSGVO geschützt werden.
12. Zur Gewährleistung geeigneter Garantien nach Maßgabe des Artikels 46 müssen auf inhaltlicher Ebene folgende Elemente berücksichtigt werden:
- Grundprinzipien, Rechte und Pflichten, die sich aus der DSGVO für Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter ergeben, und

⁴ Der Begriff „transnationale Verhaltensregeln“ bezeichnet Verhaltensregeln, die Verarbeitungstätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat behandeln. Siehe Anhang 1 der Leitlinien 1/2019 – Unterscheidung zwischen nationalen und transnationalen Verhaltensregeln.

- Garantien, die für den Kontext der Übermittlung besonders sind (z. B. in Bezug auf die Frage der Weiterübermittlung oder Normenkollisionen im Drittland).
13. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Verhaltensregeln ursprünglich nur für die Anwendung der DSGVO gemäß Artikel 40 Absatz 2 (Verhaltensregeln nach der DSGVO) oder auch als Verhaltensregeln für die Übermittlung gemäß Artikel 40 Absatz 3 ausgearbeitet werden können. Je nach ursprünglichem Anwendungsbereich und Inhalt der Verhaltensregeln müssen diese daher möglicherweise geändert werden, um alle oben aufgeführten Elemente abzudecken, wenn sie als Instrument für Übermittlungen verwendet werden sollen.

Beispiel Nr. 3: Die Vereinigung ABC, in der sich Organisationen zusammengeschlossen haben, die auf EU-Ebene im Bereich des Direktmarketings tätig sind, hat Verhaltensregeln angenommen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz und der damit zusammenhängenden Anforderungen der DSGVO im Rahmen der Verarbeitungstätigkeiten für diesen Bereich präzisiert werden soll. Sie möchte diese Verhaltensregeln als Instrument verwenden, das einen Rahmen für Übermittlungen außerhalb des EWR bietet. Wenn die Verhaltensregeln auf den Grundsatz der Transparenz ausgerichtet sind, müssten sie geändert werden, damit sie zusätzlich die geeigneten Garantien, die für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich sind, sowie alle Grundprinzipien und wesentlichen Anforderungen der DSGVO (mit Ausnahme der Transparenz) enthalten und Garantien aufgenommen werden, die für den Kontext der Übermittlung besonders sind, damit solche Verhaltensregeln als für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln genehmigt werden können.

14. Im Einklang mit den Klarstellungen des EDSA in seinen Leitlinien 1/2019 müssen in jedem Fall alle Elemente, die die oben genannten geeigneten Garantien vorsehen, in den Verhaltensregeln in einem Format präsentiert werden, das ihre wirksame Nutzung in der Praxis erleichtert und deutlich macht, wie sie in der Praxis für die besondere Verarbeitungstätigkeit oder den Sektor gelten.⁵
15. In Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien ist eine Prüfliste mit den Elementen aufgeführt, die für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln enthalten müssen, damit sie als geeignete Garantie angesehen werden können, sowie weitere Erläuterungen dazu.

4 WER SIND DIE AKTEURE, DIE AN DER ERARBEITUNG VON VERHALTENSREGELN, DIE ALS INSTRUMENT FÜR ÜBERMITTLUNGEN VERWENDET WERDEN SOLLEN, BETEILIGT SIND, UND WELCHE ROLLE SPIELN SIE?

4.1 Inhaber von Verhaltensregeln

16. Der Inhaber von Verhaltensregeln ist die Einrichtung, der Verband bzw. die Vereinigung oder eine andere Stelle, die für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln ausarbeitet oder genehmigte

⁵ Siehe Abschnitt 6 der Leitlinien 1/2019.

Verhaltensregeln nach der DSGVO ändert, um sie als Instrument für Übermittlungen zu verwenden, und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegt.⁶

4.2 Überwachungsstelle

17. Wie bei allen Verhaltensregeln muss im Rahmen von für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln eine Überwachungsstelle bestimmt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 41 akkreditiert werden. Ihre Aufgabe besteht im Einzelnen darin, zu überwachen, ob die Verantwortlichen bzw. die Auftragsverarbeiter in Drittländern, die sich zur Einhaltung solcher Verhaltensregeln verpflichtet haben, die in den Verhaltensregeln festgelegten Regeln tatsächlich einhalten.⁷
18. In Anbetracht der Tatsache, dass für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln auch oder gerade auf Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern ausgerichtet sind, muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsstellen in der Lage sind, die Verhaltensregeln wirksam zu überwachen, wie in den Leitlinien 1/2019 festgelegt. Überwachungsstellen, die im Rahmen von für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln tätig sind, können entweder nur innerhalb oder auch außerhalb des EWR ansässig sein, sofern die betreffende Überwachungsstelle eine Niederlassung im EWR hat. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung der Überwachungsstelle im EWR der Ort, an dem sich der Hauptsitz der Überwachungsstelle befindet, oder der Ort, an dem die endgültigen Entscheidungen über die Überwachungstätigkeiten getroffen werden. Außerdem muss eine Stelle im EWR in der Lage sein, die Stellen der Überwachungsstelle außerhalb des EWR zu kontrollieren und eine vollumfängliche Rechenschaftspflicht für alle Entscheidungen und Maßnahmen (einschließlich der Haftung für etwaige Verstöße) nachzuweisen.
19. Darüber hinaus kann eine Überwachungsstelle im EWR ihre Tätigkeiten an eine externe Stelle außerhalb des EWR übertragen, die in ihrem Namen handelt, sofern diese Stelle über die gleichen Kompetenzen und die Fachkenntnisse verfügt, die in Bezug auf die Verhaltensregeln erforderlich und in den Akkreditierungsanforderungen gefordert sind, und sofern die Überwachungsstelle im EWR in der Lage ist, eine wirksame Kontrolle über die von der beauftragten Stelle erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen und die Entscheidungsgewalt über die Überwachungstätigkeiten zu behalten. Um die Einhaltung dieser Akkreditierungsanforderungen bei der Vergabe von Teilen der Aufgaben der Überwachungsstelle an Unterauftragnehmer zu gewährleisten, muss die Überwachungsstelle einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem Recht der Europäischen Union abschließen, der für den Unterauftragnehmer in Bezug auf die Überwachungsstelle verbindlich ist, damit alle Aufgaben, die an Unterauftragnehmer vergeben werden, den Anforderungen der DSGVO entsprechend ausgeführt werden. Die Vergabe von Unteraufträgen führt nicht zur Übertragung von Zuständigkeiten: In jedem Fall bleibt die Überwachungsstelle gegenüber der Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Überwachungsstelle vergewissert sich, dass alle Unterauftragnehmer die Anforderungen dieser Akkreditierung erfüllen, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Abwesenheit von Interessenkonflikten und Fachwissen. Die Überwachungsstelle nimmt eine spezielle Klausel in den mit den Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag auf, um die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu gewährleisten, die gegebenenfalls im Rahmen der Überwachungsaufgaben an den Unterauftragnehmer weitergegeben werden können, und trifft

⁶ Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen in Bezug auf den Inhaber von Verhaltensregeln sind der Definition des Begriffs „Inhaber von Verhaltensregeln“ in den Abschnitten 2 und 5.3 der Leitlinien 1/2019 zu entnehmen.

⁷ Weitere Einzelheiten über die Notwendigkeit der Benennung einer Überwachungsstelle im Rahmen von Verhaltensregeln sind in den Abschnitten 11 und 12 der Leitlinien 1/2019 dargelegt.

geeignete Vorkehrungen für den Fall, dass solche personenbezogenen Daten an die Unterauftragnehmer übermittelt werden.

4.3 Aufsichtsbehörden

20. Gemäß Artikel 40 Absatz 5 besteht die Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde darin, den Entwurf der für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln oder dessen Änderung – um sie als Instrument für Übermittlungen zu verwenden – zu genehmigen und die im Rahmen der Verhaltensregeln benannte Überwachungsstelle unter Berücksichtigung der zusätzlichen Akkreditierungsanforderungen in Bezug auf für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln zu akkreditieren.

4.4 EDSA

21. Gemäß Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b wird der EDSA um eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf einer Aufsichtsbehörde ersucht, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln oder eine Änderung von Verhaltensregeln zu genehmigen, damit diese auch als Instrument für Übermittlungen verwendet werden können.⁸

4.5 Kommission

22. Gemäß Artikel 40 Absatz 9 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass von einer internationalen Aufsichtsbehörde genehmigte für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln in der Union allgemeine Gültigkeit besitzen. Lediglich diejenigen Verhaltensregeln, denen in der Union allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, können als Rahmen für Übermittlungen herangezogen werden.

5 VERFAHREN ZUR ANNAHME VON FÜR ÜBERMITTLUNGEN VORGESEHENEN VERHALTENSREGELN

23. Aus Artikel 40 Absätze 5 und 9 ergibt sich, dass für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln zunächst von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im EWR genehmigt und dann von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten mit allgemeiner Gültigkeit in der Union anerkannt werden müssen, um angenommen zu werden.
24. Wie in Abschnitt 2 erwähnt, würden für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln, die höchstwahrscheinlich von Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern als Rahmen für Übermittlungen aus mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden, als solche als „transnationale Verhaltensregeln“ gelten. Für sie sollte das Genehmigungsverfahren für transnationale Verhaltensregeln gelten, einschließlich der Notwendigkeit einer Stellungnahme des EDSA, wie in Abschnitt 8 und Anhang 4 der Leitlinien 1/2019 beschrieben.⁹ In der Praxis können sich verschiedene Szenarien ergeben, wenn ein Verband/eine Vereinigung oder eine andere Einrichtung beabsichtigt, für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln anzunehmen:

⁸ Siehe das Dokument des EDSA über das Verfahren für den Ablauf informeller „Sitzungen zu Verhaltensregeln“, [abrufbar unter https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_documentprocedurecodesconductsessions_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_documentprocedurecodesconductsessions_de.pdf).

⁹ Siehe Anhang 1 der Leitlinien 1/2019 – Unterscheidung zwischen nationalen und transnationalen Verhaltensregeln.

- Der Entwurf von Verhaltensregeln ist als Entwurf von Verhaltensregeln nach der DSGVO ausgestaltet und soll als Instrument für Übermittlungen durch Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern dienen. Der Entwurf solcher Verhaltensregeln müsste zunächst von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach dem Verfahren für transnationale Verhaltensregeln genehmigt werden, einschließlich einer Stellungnahme des Ausschusses; anschließend würde ihnen von der Kommission gemäß Artikel 40 Absatz 9 allgemeine Gültigkeit in der Union zuerkannt. Nach Abschluss dieser Schritte können die Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern die Verhaltensregeln einhalten, und sie können verwendet werden, um geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten in Drittländer zu bieten.
 - Verhaltensregeln werden zunächst als Verhaltensregeln nach der DSGVO ausgearbeitet und genehmigt. Diese Verhaltensregeln werden weiterentwickelt, da sie auch als Instrument für Übermittlungen durch Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter in Drittländern verwendet werden. Die Änderung von Verhaltensregeln in Bezug auf Übermittlungen muss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, die das Verfahren für transnationale Verhaltensregeln befolgt, das eine Stellungnahme des Ausschusses umfasst. Die Kommission muss den geänderten Verhaltensregeln dann gemäß Artikel 40 Absatz 9 allgemeine Gültigkeit in der Union zuerkennen, woraufhin sich die Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter in den Drittländern an diese Verhaltensregeln halten und sie nutzen können, um geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer zu bieten.
25. Die Verfahrensschritte für die Annahme von für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln werden in einem Ablaufschema im Anhang der Leitlinien unter Berücksichtigung der oben genannten möglichen Szenarien ausführlich dargestellt.

6 WELCHE GARANTIE MÜSSEN IM RAHMEN DER VERHALTENSREGELN GEBOTEN WERDEN?

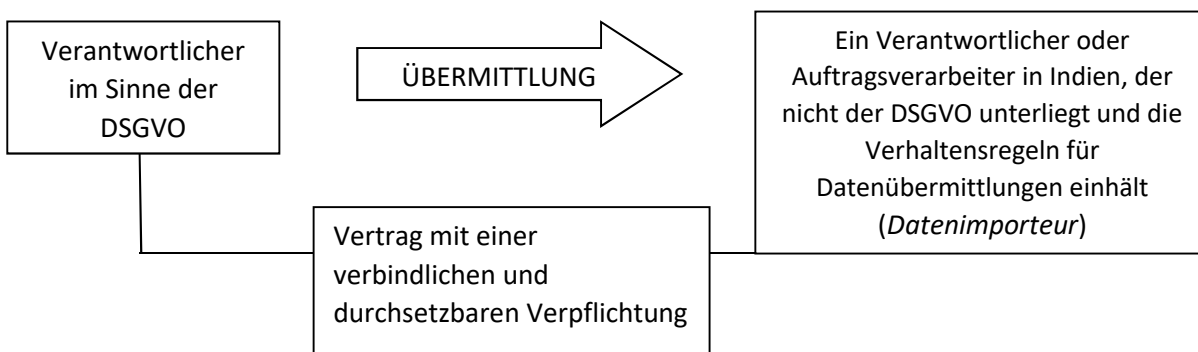
6.1 Umzusetzende verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen

26. Nach Artikel 40 Absatz 3 DSGVO müssen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die nicht unter die DSGVO fallen, aber für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln einhalten, mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung eingehen, die in den Verhaltensregeln vorgesehenen geeigneten Garantien anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.
27. Wie in der DSGVO festgelegt, kann eine solche Verpflichtung durch einen Vertrag eingegangen werden, was wohl die einfachste Lösung darstellt. Es könnten auch andere Instrumente eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter, die die Verhaltensregeln einhalten, den verbindlichen und durchsetzbaren Charakter dieser anderen Instrumente nachweisen können.
28. In jedem Fall muss das Instrument im Einklang mit dem EU-Recht verbindlich und durchsetzbar sein und sollte auch für die betroffenen Personen als Drittbegünstigte verbindlich und durchsetzbar sein.
29. An den als Instrument für Übermittlungen verwendeten Verhaltensregeln können sowohl im EWR als auch außerhalb des EWR ansässige Mitglieder, die den Verhaltensregeln unterliegen, beteiligt sein. Der Unterschied zwischen Mitgliedern, die im EWR ansässig sind, und jenen, die außerhalb des EWR

ansässig sind, besteht darin, dass die DSGVO auf die erstgenannten direkt anwendbar ist, auf Letztere jedoch nicht (vorausgesetzt, Letztere fallen nicht unter Artikel 3 Absatz 2 DSGVO).

30. Für die Mitglieder, die den Verhaltensregeln unterliegen und ihren Sitz außerhalb des EWR haben, gilt es sicherzustellen, dass mit ihrer Verpflichtung zur Einhaltung eines bestimmten Datenschutzniveaus gewährleistet wird, dass das in der DSGVO vorgesehene Datenschutzniveau nicht untergraben wird. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass sie sich an den Verhaltensregeln als Instrument für Übermittlungen beteiligen können.
31. Zu diesem Zweck könnte ein Vertrag zwischen dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter im Drittland (d. h. dem Datenimporteur) und z. B. der Stelle, die Daten im Rahmen der Verhaltensregeln übermittelt (d. h. dem Datenexporteur), unterzeichnet werden. In der Praxis könnte ein bereits bestehender Vertrag verwendet werden (z. B. ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur oder der gemäß Artikel 28 DSGVO zu schließende Vertrag im Falle von Auftragsverarbeitern, die Datenimporteure sind), in den die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung aufgenommen werden könnte. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen separaten Vertrag aufzusetzen, indem zu den für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln ein Standardvertrag hinzugefügt wird, der dann z. B. von den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeitern im Drittland und allen Datenexporteuren unterzeichnet werden muss.
32. Es sollte die Möglichkeit bestehen, je nach Situation die am besten geeignete Option zu wählen.
33. Werden die Verhaltensregeln für Übermittlungen und Weiterübermittlungen durch einen Auftragsverarbeiter an Unterauftragsverarbeiter verwendet, sollte nach Möglichkeit auch in der zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen unterzeichneten Vereinbarung ein Verweis auf die Verhaltensregeln und das Instrument, das die durchsetzbare und verbindliche Verpflichtung vorsieht, enthalten sein.

Die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung des Datenimporteurs (Beispiel)



34. Im Allgemeinen muss in einem Vertrag oder in einem anderen Instrument festgelegt sein, dass der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter sich verpflichtet, bei der Verarbeitung von Daten, die er im Rahmen der Verhaltensregeln erhält, die Regeln, die in den für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln festgelegt sind, einzuhalten. Der Vertrag oder ein anderes Instrument muss auch Mechanismen enthalten, die es ermöglichen, eine solche Verpflichtung im Falle von Verstößen des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters durchzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, deren Daten im Rahmen der Verhaltensregeln übermittelt werden.
35. In dem Vertrag oder in einem anderen Instrument sollte insbesondere Folgendes thematisiert werden:

- das Vorhandensein eines Rechts für betroffene Personen, deren Daten im Rahmen der Verhaltensregeln übermittelt werden, die darin enthaltenen Regeln als Drittbegünstigte durchzusetzen,
- die Frage der Haftung im Falle von Verstößen gegen die Verhaltensregeln durch Mitglieder mit Sitz außerhalb des EWR, die den Verhaltensregeln unterliegen. Die Verhaltensregeln enthalten eine Klausel zum Gerichtsstand, die besagt, dass betroffene Personen im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln durch ein Mitglied außerhalb des EWR, das den Verhaltensregeln unterliegt, die Möglichkeit haben, unter Berufung auf ihr Recht als Drittbegünstigte Ansprüche, auch auf Schadenersatz, gegen die betreffende Stelle bei einer Aufsichtsbehörde im EWR und einem Gericht des EWR am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person geltend zu machen. Das Mitglied außerhalb des EWR, das den Verhaltensregeln unterliegt, akzeptiert die Entscheidung der betroffenen Person, so zu verfahren. Die betroffenen Personen haben ferner die Möglichkeit, alle Ansprüche, die sich aus der Einhaltung der Verhaltensregeln durch den Datenimporteur ergeben, gegen den Datenexporteur vor der Aufsichtsbehörde oder dem Gericht am Sitz des Datenexporteurs oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person geltend zu machen. Diese Haftung sollte unbeschadet der Mechanismen gelten, die im Rahmen der Verhaltensregeln mit der Überwachungsstelle anzuwenden sind, die in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln auch Maßnahmen gegen Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter ergreifen und Abhilfemaßnahmen verhängen kann. Der Datenimporteur und der Datenexporteur sollten auch akzeptieren, dass die betroffene Person unter den in Artikel 80 Absatz 1 DSGVO genannten Bedingungen durch eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht vertreten werden kann,
- das Vorhandensein des Rechts des Datenexporteurs, die Verhaltensregeln als Drittbegünstigter gegenüber dem als Datenimporteur handelnden Mitglied, das den Verhaltensregeln unterliegt, durchzusetzen,
- das Vorhandensein der Verpflichtung des Datenimporteurs, den Datenexporteur und die Aufsichtsbehörde des Datenexporteurs über jeden festgestellten Verstoß gegen die Verhaltensregeln durch dasselbe den Verhaltensregeln unterliegende Mitglied, das als Datenimporteur außerhalb des EWR tätig ist, sowie über alle von der Überwachungsstelle als Reaktion auf diesen Verstoß ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren.

6.2 Prüfliste mit den Elementen, die für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln enthalten müssen

36. In Anbetracht der Garantien, die durch die bestehenden Übermittlungsinstrumente gemäß Artikel 46 DSGVO (z. B. verbindliche interne Datenschutzvorschriften) geboten werden, und zur Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Schrems II¹⁰ vertritt der EDSA die Auffassung, dass Verhaltensregeln für Übermittlungen folgende Elemente enthalten sollten, um als geeignete Garantien zu gelten:
- eine Beschreibung der Übermittlungen, die unter die Verhaltensregeln fallen (Art der übermittelten Daten, Kategorien von betroffenen Personen, Länder),
 - eine Beschreibung der im Rahmen der Verhaltensregeln einzuhaltenden Datenschutzgrundsätze (Transparenz, Fairness und Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Genauigkeit der Daten, begrenzte Speicherdauer, Verarbeitung sensibler Daten, Sicherheit, Einhaltung der Anweisungen des Verantwortlichen durch Auftragsverarbeiter), einschließlich Vorschriften für die Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern oder Unterauftragsverarbeitern und Vorschriften für Weiterübermittlungen,
 - grundsätzliche Maßnahmen zur Rechenschaftspflicht, die im Rahmen der Verhaltensregeln ergriffen werden müssen,
 - die Einrichtung einer angemessenen Verwaltung durch Datenschutzbeauftragte oder anderes Datenschutzpersonal, das für die Einhaltung der sich aus den Verhaltensregeln ergebenden Datenschutzverpflichtungen verantwortlich ist,
 - das Bestehen eines geeigneten Schulungsprogramms zu den Verpflichtungen, die sich aus den Verhaltensregeln ergeben,
 - die Durchführung von Datenschutzüberprüfungen (entweder durch interne oder externe Prüfer) oder eines anderen internen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln, unabhängig von der Überwachung durch die Überwachungsstelle, wie es bei allen Verhaltensregeln vorgesehen ist. Mit der Datenschutzüberprüfung wird das Ziel verfolgt, die Einhaltung der Verhaltensregeln sicherzustellen und nachzuweisen. Im Gegensatz dazu besteht das Ziel der von der Überwachungsstelle durchgeführten Prüfungen darin, zu beurteilen, ob der Antragsteller zur Teilnahme an den Verhaltensregeln berechtigt ist, ob er weiterhin berechtigt ist, sobald er Mitglied ist, und ob im Falle von Verstößen Sanktionen erforderlich sind,
 - Transparenzmaßnahmen, einschließlich eines einfachen Zugangs, in Bezug auf die Verwendung der Verhaltensregeln, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Drittbegünstigten,
 - die Gewährung der Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie des Rechts, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, so wie sie in den Artikeln 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 DSGVO vorgesehen sind,

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559.

- die Schaffung von Drittbegünstigtenrechten für betroffene Personen, die Verhaltensregeln als Drittbegünstigte durchzusetzen (sowie die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und bei den Gerichten des EWR einzulegen),
- das Vorhandensein eines angemessenen Verfahrens zur Bearbeitung von Beschwerden über Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen, das von der Überwachungsstelle durchgeführt und gegebenenfalls durch ein internes Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden ergänzt werden kann,
- eine Garantie, dass der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter im Drittland zum Zeitpunkt der Einhaltung der Verhaltensregeln keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Drittland der Übermittlung geltenden Rechtsvorschriften ihn daran hindern, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Verhaltensregeln nachzukommen, und dass er erforderlichenfalls zusammen mit dem Datenexporteur zusätzliche Maßnahmen¹¹ ergreift, um das erforderliche Schutzniveau nach dem EWR-Recht¹² zu gewährleisten. darüber hinaus eine Beschreibung der Schritte, die zu unternehmen sind (einschließlich der Benachrichtigung des Datenexporteurs im EWR und der Durchführung geeigneter zusätzlicher Maßnahmen), falls der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter im Drittland nach der Einhaltung der Verhaltensregeln Kenntnis von Rechtsvorschriften des Drittlands erhält, die die Einhaltung der im Rahmen der Verhaltensregeln eingegangenen Verpflichtungen durch das Mitglied der Verhaltensregeln unmöglich machen, sowie Maßnahmen, die im Falle von Auskunftersuchen der Regierung eines Drittlands zu treffen sind,
- die Mechanismen für den Umgang mit Änderungen der Verhaltensregeln,
- die Folgen des Widerrufs der Verhaltensregeln durch ein Mitglied,
- eine Verpflichtung des Mitglieds, das den Verhaltensregeln unterliegt, und der Überwachungsstelle zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des EWR,
- eine Verpflichtung des Mitglieds, das den Verhaltensregeln unterliegt, sich in jedem Verfahren, mit dem die Einhaltung der Verhaltensregeln sichergestellt werden soll, der Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden und Gerichten des EWR zu unterwerfen,
- die Kriterien für die Auswahl einer Überwachungsstelle in Bezug auf für Übermittlungen vorgesehene Verhaltensregeln, d. h. der Nachweis, dass die Überwachungsstelle über das erforderliche Maß an Fachwissen verfügt, um ihren Auftrag in Bezug auf solche für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln wirksam erfüllen zu können.

37. In jedem Fall ist zu beachten, dass diese Elemente Mindestgarantien darstellen, die je nach der Übermittlung, um die es in den Verhaltensregeln geht, um zusätzliche Verpflichtungen und Maßnahmen zu ergänzen sind.

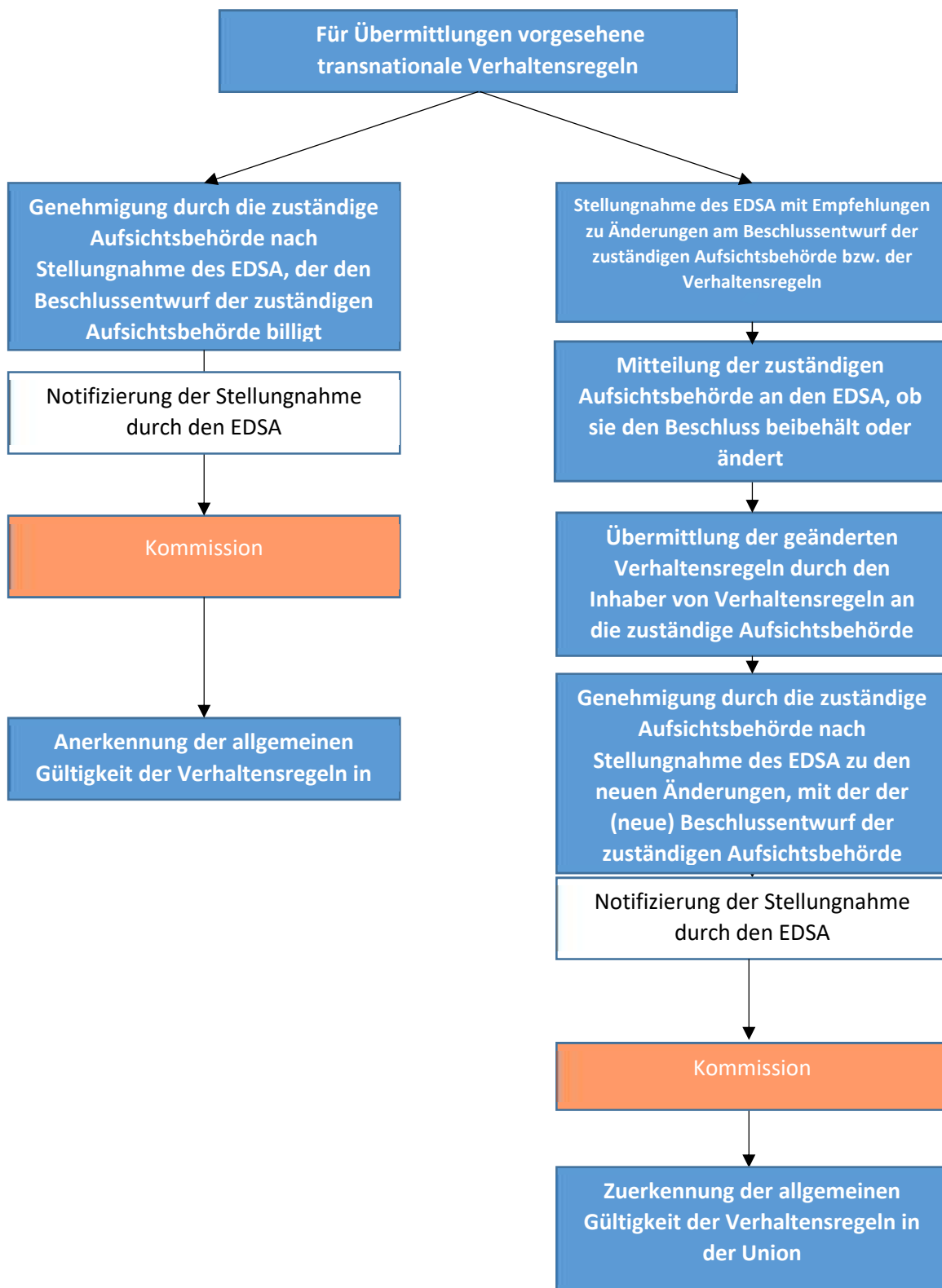
¹¹ Der Europäische Datenschutzausschuss hat eine Empfehlung zu Maßnahmen veröffentlicht, die die Übermittlungsinstrumente ergänzen, um die Einhaltung des Schutzniveaus der EU für personenbezogene Daten sicherzustellen. Diese Empfehlung kann bei der Bewertung in Bezug auf das Drittland und bei der Ermittlung geeigneter ergänzender Maßnahmen herangezogen werden.

¹² Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, mit denen der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet wird und die nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu den Garantien stehen, die in den für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltensregeln festgelegt sind.

38. Der EDSA wird die Funktionsweise dieser Leitlinien vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit ihrer Anwendung in der Praxis bewerten und weitere Leitlinien zur Klärung der Anwendung der oben dargelegten Elemente bereitstellen.

ANHANG 1 – ANNAHME VON FÜR ÜBERMITTLUNGEN VORGESEHENEN VERHALTENSREGELN – ABLAUFSCHEMA

a – Annahme von für Übermittlungen vorgesehenen transnationalen Verhaltensregeln



b – Änderung von für Übermittlungen vorgesehenen transnationalen Verhaltensregeln

